

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
An das Bundesministerium für Finanzen

e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 09.05.2025

Betrifft: **Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger geändert werden (BBG 2025 – Abgabenrecht)**
GZ: 2025-0.282.905

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppe Finanzrecht) zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Vorauszuschicken ist, dass eine Begutachtungsfrist von einer Woche für sich genommen, besonders aber für ein Gesetzesvorhaben mit diesem Umfang völlig unangemessen ist, sodass die gegenständliche Stellungnahme keine abschließende Beurteilung der in Aussicht genommenen Regelungen darstellt.

Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zum angedachten Umwidmungszuschlag in § 4 Abs. 3a EStG und § 30 Abs. 6a EStG ist festzuhalten, dass die mit einer Umwidmung einhergehende Wertsteigerung sich bei einem marktkonformen Verhalten der Vertragsparteien bereits in einem entsprechend höheren Veräußerungserlös widerspiegeln wird. Der zusätzlich zum tatsächlichen Veräußerungsgewinn erfolgende Ansatz eines Umwidmungszuschlags führt damit jedenfalls im Falle von sog „Neuvermögen“, für das die Pauschalbesteuerung gem § 30 Abs. 4 EStG nicht zur Anwendung kommt, zu einer Besteuerung fiktiver Gewinne. Wie das in den Erläuterungen angeführte Beispiel deutlich macht, kann der Umwidmungszuschlag im Ergebnis zu einer gänzlichen Negierung der gem § 30 Abs. 3 EStG zu berücksichtigenden tatsächlichen Anschaffungskosten führen. Die damit einhergehende

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Besteuerung einer tatsächlich nicht realisierten Wertsteigerung steht im Widerspruch mit dem im Einkommensteuerrecht vorherrschenden Leistungsfähigkeitsprinzip und erscheint in Ermangelung einer dafür ersichtlichen sachlichen Rechtfertigung verfassungsrechtlich – in concreto im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) – problematisch. Dies insbesondere, da die Erläuterungen systemfremd – dies sowohl innerhalb der Schedulenbesteuerung als auch progressiven Besteuerung – eine „atypische Wertsteigerung“ steuerlich pönalisieren wollen, obwohl Motive im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen (zB Spekulationsabsicht) bisher im Schedulensystem für die Besteuerung unbeachtlich waren. Ein mit der erhöhten Besteuerung von in Bauland umgewidmeten Grundstücken einhergehender rechtfertigender Lenkungseffekt ist einer solchen Regelung ebenso wenig zu entnehmen. Nach den Erläuterungen sollen zwar die auf ein nach der Umwidmung errichtetes Gebäude fallenden Einkünfte (mangels Wertsteigerung) nicht erfasst werden, dies lässt jedoch jene Bauten außer Betracht, die bereits vor Umwidmung in Bauland errichtet werden durften und für die es durch die Umwidmung wohl ebenfalls zu keiner Wertsteigerung kommt. Zu bedenken ist zudem, dass für Altvermögen bereits bisher eine Differenzierung in der Pauschalbesteuerung vorgesehen war (vgl § 30 Abs. 4 EStG wonach im Umwidmungsfall die Anschaffungskosten mit 40% statt 86% zu pauschalieren sind).

Ad § 124b Z 474 EStG:

Von der geplanten Aussetzung der Valorisierung für 2026 und 2027 ist nur der Kinderabsetzbetrag betroffen. In Anbetracht dessen, dass die Aussetzung der Valorisierung nur einen einzigen der zu valorisierenden einkommensteuerlichen Absetzbeträge betrifft, könnte die Maßnahme in Ermangelung einer erkennbaren sachlichen Rechtfertigung für diese Differenzierung im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) als verfassungsrechtlich problematisch angesehen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

§ 97 Abs. 3 BAO lautet wie folgt: *„An Stelle der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung einer behördlichen Erledigung kann deren Inhalt auch telegraphisch oder fernschriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus kann durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise vorgesehen werden, wobei zugelassen werden kann, daß sich die Behörde einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf. In der Verordnung sind technische oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß die Mitteilung in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren und nachprüfbaren Weise erfolgt und den Erfordernissen des Datenschutzes genügt. Der Empfänger trägt die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung. § 96 Abs. 2 gilt sinngemäß.“*

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 3 BAO wurde vom Bundesminister für Finanzen unter anderem die Verordnung über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form (FinanzOnline-Verordnung 2006), BGBl II 2006/97, erlassen. Gemäß § 5b Abs. 3 FOnV 2006 idgF haben am Verfahren FinanzOnline teilnehmende Unternehmer, die wegen Überschreiten der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, an der elektronischen Zustellung über FinanzOnline teilzunehmen und können auf diese nicht verzichten. Andere Teilnehmer können in FinanzOnline auf die elektronische Form der Zustellung verzichten.

Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf zu Art. 5 können so interpretiert werden, dass die sich aus der geplanten Gesetzesänderung ergebenden Widersprüche mit dem derzeitigen Regelungsinhalt des § 5b FonV 2006 im Wege einer Novellierung der FonV 2006 zu bereinigen sein werden.

Allerdings ist die Verortung der angedachten gesetzlichen Regelung als neuer Unterabsatz des § 98 BAO systematisch nicht stimmig, da sie den Inhalt des § 97 Abs. 3 BAO modifiziert. Begrifflich widersprüchlich erscheint zudem, dass § 97 Abs. 3 BAO zwischen der „Zustellung der schriftlichen Ausfertigung einer Erledigung“ und der „Mitteilung des Inhalts von Erledigungen auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“ differenziert, während der geplante neue Absatz des § 98 BAO von elektronischen Zustellungen spricht.

Vor diesem Hintergrund ist eine Neufassung des § 97 Abs 3 BAO, der bereits in seiner geltenden Fassung inhaltliche Vorgaben an den Verordnungs-Gesetzgeber beinhaltet, gegenüber einer Ergänzung des § 98 BAO zu präferieren. Dadurch würde auch das Erfordernis einer erneuten Verordnungsermächtigung (geplanter § 98 Abs. 1a letzter Satz BAO) entfallen.

Problematisch erscheint im Hinblick auf den aktuell geltenden Rechtsbestand die angedachte Verpflichtung der Finanzämter zu einer elektronischen Zustellung „an Empfänger, die Teilnehmer an FinanzOnline sind“, weil nach der geltenden Rechtslage neben einer elektronischen Zustellung über FinanzOnline auch andere Formen der elektronischen Zustellung vorgesehen sind. So ist etwa gem § 100 BAO abweichend von § 98 Abs. 1 BAO unter den in § 100 BAO genannten Voraussetzungen für Zustellungen vom Bundesminister für Finanzen oder von Finanzämtern auch der 3. Abschnitt des ZustG (Elektronische Zustellung) anzuwenden. Eine weitere Form der elektronischen Zustellung sieht die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur elektronischen Übermittlung von Erledigungen und Anbringen mittels elektronischem Dateitransfer – EDTV, BGBl II 2023/259, vor. Unklar ist insb, wie sich § 2 Abs. 2 EDTV („Die Zustellung über den elektronischen Dateitransfer ist nur zulässig, wenn der Adressat oder dessen Vertreter gemäß § 83 BAO oder dessen Verteidiger gemäß § 77 FinStrG gegenüber der zustellungswilligen Behörde bzw. dem zustellungswilligen Bundesfinanzgericht der Verwendung des elektronischen Dateitransfers ausdrücklich zugestimmt hat und eine E-Mailadresse zum Zweck der Verwendung im Rahmen des elektronischen Dateitransfers bekannt gegeben hat.“) mit der geplanten Ergänzung des § 98 BAO vereinbaren lässt. Da die geplante Ergänzung des § 98 BAO die Verpflichtung zu einer elektronischen Zustellung an eine FinanzOnline-Teilnahme knüpft, wären Klarstellungen, inwieweit diese Verpflichtung auch auf andere Formen elektronischer Zustellungen Auswirkungen zeitigt, wünschenswert. Zudem erscheint eine Novellierung des oa § 2 Abs. 2 EDTV empfehlenswert.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident